

# RS Vwgh 2014/6/26 2013/21/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §1;

AVG §61 Abs1;

AVG §63 Abs1;

FrPolG 2005 §67 Abs1 idF 2011/I/038;

FrPolG 2005 §67 Abs2 idF 2011/I/038;

FrPolG 2005 §68 Abs3 idF 2012/I/087;

FrPolG 2005 §70 Abs3 idF 2011/I/038;

FrPolG 2005 §9 Abs2 idF 2012/I/049;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 61 heute

2. AVG § 61 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 61 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 61 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Rechtssatz**

Wird gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst - und nicht nur gegen die Versagung des Durchsetzungsaufschubes gem. § 70 Abs. 3 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 - Berufung ergriffen, so hat es im Rahmen der darüber vom UVS zu treffenden Entscheidung (insbesondere) zu einer Neu Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden zu kommen, wobei auch während des Berufungsverfahrens neu eingetretene Umstände miteinzubeziehen sind. Auch die Frage der (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach § 70 Abs. 3 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 ist gerade von der Gefährlichkeit des Fremden abhängig. Es kann dem Gesetzgeber auf Basis der Rechtslage des FrÄG 2011 davon ausgehend aber nicht mehr zugesonnen werden, es solle (will sich der Fremde auch gegen die Nichtgewährung des Durchsetzungsaufschubes wenden) diesbezüglich - fixiert auf die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gegebene Sachlage - seitens des VfGH oder des VwGH zu einer letztlich nicht mehr auf aktuellen Grundlagen beruhenden endgültigen Entscheidung kommen, wiewohl die Effektivierbarkeit der

Wird gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst - und nicht nur gegen die Versagung des Durchsetzungsaufschubes gem. Paragraph 70, Absatz 3, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 - Berufung ergriffen, so hat es im Rahmen der darüber vom UVS zu treffenden Entscheidung (insbesondere) zu einer Neu Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden zu kommen, wobei auch während des Berufungsverfahrens neu eingetretene Umstände miteinzubeziehen sind. Auch die Frage der (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach Paragraph 70, Absatz 3, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 ist gerade von der Gefährlichkeit des Fremden abhängig. Es kann dem Gesetzgeber auf Basis der Rechtslage des FrÄG 2011 davon ausgehend aber nicht mehr zugesonnen werden, es solle (will sich der Fremde auch gegen die Nichtgewährung des Durchsetzungsaufschubes wenden) diesbezüglich - fixiert auf die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gegebene Sachlage - seitens des VfGH oder des VwGH zu einer letztlich nicht mehr auf aktuellen Grundlagen beruhenden endgültigen Entscheidung kommen, wiewohl die Effektivierbarkeit der

- -Strichaufzählung  
sonst neu zu beurteilenden - aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst betroffen ist. Dies könnte nämlich zu nur schwer kompatiblen Ergebnissen führen, wenn sich während des beim UVS in Bezug auf die aufenthaltsbeendende Maßnahme anhängigen Berufungsverfahrens eine für die Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden wesentliche Änderung ergeben sollte; sie wäre zwar bei der Frage der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme an sich, nicht aber bei jener nach dem Eintritt der Durchsetzbarkeit derselben zu berücksichtigen. Der VwGH vertritt daher die Auffassung, dass die Anordnung des § 9 Abs. 2 FrPolG 2005 in dem Sinn nunmehr einschränkend zu lesen ist, dass sie - jedenfalls bezogen auf die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach § 70 Abs. 3 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 sonst neu zu beurteilenden - aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst betroffen ist. Dies könnte nämlich zu nur schwer kompatiblen Ergebnissen führen, wenn sich während des beim UVS in Bezug auf die aufenthaltsbeendende Maßnahme anhängigen Berufungsverfahrens eine für die Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden wesentliche Änderung ergeben sollte; sie wäre zwar bei der Frage der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme an sich, nicht aber bei jener nach dem Eintritt der Durchsetzbarkeit derselben zu berücksichtigen. Der VwGH vertritt daher die Auffassung, dass die Anordnung des Paragraph 9, Absatz 2, FrPolG 2005 in dem Sinn nunmehr einschränkend zu lesen ist, dass sie - jedenfalls bezogen auf die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach Paragraph 70, Absatz 3, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011
- -Strichaufzählung  
nur die Erhebung einer abgesonderten Berufung ausschließt. Der Anrufung des VwGH steht in diesem Fall die Nichterschöpfung des Instanzenzuges entgegen. Daran kann die in Bezug auf den Ausspruch nach § 70 Abs. 3 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 im bekämpften Bescheid enthaltene "Weitere Rechtsmittelbelehrung", die in ihrer Allgemeinheit unrichtig ist ("Gemäß § 9 Abs. 2 FrPolG 2005 ist gegen diesen Bescheid eine Berufung nicht zulässig."), nichts ändern. nur die Erhebung einer abgesonderten Berufung ausschließt. Der Anrufung des VwGH steht in diesem Fall die Nichterschöpfung des Instanzenzuges entgegen. Daran kann die in Bezug auf den

Ausspruch nach Paragraph 70, Absatz 3, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 im bekämpften Bescheid enthaltene "Weitere Rechtsmittelbelehrung", die in ihrer Allgemeinheit unrichtig ist ("Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, FrPolG 2005 ist gegen diesen Bescheid eine Berufung nicht zulässig."), nichts ändern.

**Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Instanzenzug sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Auslegung Diverses VwRallg3/5 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:2013210190.X02

**Im RIS seit**

11.11.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

12.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)